



**Verordnung über die Gebühren im
Beurkundungswesen**

Gemeinde Risch



Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980, folgende

Verordnung über die Gebühren im Beurkundungswesen

A. Beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte

I. Nach Zivilgesetzbuch

§ 1 Übertragung von Grundeigentum / Stockwerkeigentumsbegründung / Errichtung einer Grundlast

- 1 Grundgebühr Fr. 270.-¹⁾
zuzüglich Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariats.
Die Auslagen (Telefonate, Porti, etc.) werden separat in Rechnung gestellt.
- 2 In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten: Bestellung Grundbuchauszug, Prüfung Personalien, Kopien, Verarbeitung nach Beurkundung (Grundbuchanmeldung, Handänderungsmeldung, Rechnungsstellung). Der Zeitaufwand für diese Arbeiten ist in der Grundgebühr berücksichtigt.
- 3 Für die Berechnung des Zeitaufwandes gelten folgende Ansätze:
Urkundsperson Fr. 200.- pro Stunde¹⁾
Sekretariat Fr. 140.- pro Stunde¹⁾
Pro angebrochene 1/2 Stunde werden Fr. 100.-¹⁾ resp. Fr. 70.-¹⁾ verrechnet.
- 4 Mindestgebühr Fr. 450.-¹⁾

§ 2 Ausschluss der Aufhebung von Miteigentum (Art. 650 Abs. 2 ZGB)

Grundgebühr Fr. 200.-
zuzüglich Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariats gemäss § 1 Abs. 3. Die Auslagen (Telefonate, Porti, etc.) werden separat in Rechnung gestellt.

§ 3 Baurecht

- 1 Grundgebühr Fr. 250.-
zuzüglich Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariats gemäss §1 Abs. 3.
Die Auslagen (Telefonate, Porti, etc.) werden separat in Rechnung gestellt.
- 2 Mindestgebühr Fr. 400.-

§ 4 Grundpfand

- 1 Fertig vorbereitete Verträge auf Formularvordruck:
pauschale Grundgebühr Fr. 65.-¹⁾

In der Grundgebühr sind die folgenden Leistungen enthalten:

Prüfung der Personalien, öffentliche Beurkundung, Grundbuchanmeldung, Kopien, Porti).

- 2 Durch die Urkundsperson zu erstellende Verträge:
Grundgebühr Fr. 65.-¹⁾ gemäss § 4 Abs. 1,
zuzüglich Zeitaufwand für die Vertragsausfertigung gemäss § 1 Abs. 3.

§ 5 Öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften im Sachenrecht, die in dieser Verordnung nicht genannt sind

(z.B. Einräumung anderer dinglicher oder persönlicher Rechte, Aufhebung oder Abänderung einer gesetzlichen Eigentumsbeschränkung gem. Art. 680 Abs. 2 ZGB, Vereinbarung über die Aufhebung oder Änderung des Vorkaufsrechts im Miteigentums- oder im Baurechtsverhältnis gem. Art. 682 Abs. 2 ZGB, Änderung beurkundeter Rechtsgeschäfte, etc.).

Nach Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariats gemäss § 1 Abs. 3.

Die Auslagen (Telefonate, Porti, etc.) werden separat in Rechnung gestellt.

§ 6 Stiftungen / Ehevertrag / Letztwillige Verfügung, Erbvertrag

- 1 Grundgebühr Fr. 160.-¹⁾
zuzüglich Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariats gemäss § 1 Abs. 3.
Die Auslagen (Telefonate, Porti, etc.) sowie die Depotgebühr werden separat in Rechnung gestellt.

- 2 In der Grundgebühr sind die folgenden Leistungen enthalten: Prüfung der Personalien, Kopien, Verarbeitung nach der Beurkundung (Rechnungsstellung, etc.). Der Zeitaufwand für diese Arbeiten ist im Grundtarif bereits berücksichtigt.

- 3 Mindestgebühr Fr. 500.-

- 4 für die Abänderung gemäss § 6 Abs. 1.; mindestens Fr. 300.-

- 5 für die Aufhebung Fr. 150.-

- 6 Öffentliche Beurkundungen im Ehe- und Erbrecht, die in dieser Verordnung nicht genannt sind (z.B. Aufnahme eines Inventars gem. Art. 195a ZGB, Gemeinderschaftsvertrag gem. Art. 336 ZGB, etc.)

Nach Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariats gemäss § 1 Abs. 3.

Die Auslagen (Telefonate, Porti, etc.) werden separat in Rechnung gestellt.

¹⁾ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. Februar 2006, in Kraft ab 1. Februar 2006

II. Nach Obligationenrecht

§ 7 Gesellschaftsrechtliche Verträge

- 1 Grundgebühr Fr. 110.-¹⁾
zuzüglich Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariats gemäss § 1 Abs. 3.
Die Auslagen (Telefonate, Porti, etc.) sowie allfällige Beglaubigungen werden separat in Rechnung gestellt.
- 2 In der Grundgebühr sind die folgenden Leistungen enthalten: Prüfung der Personalien, Kopien, Verarbeitung nach der Beurkundung (Rechnungsstellung, etc.).
Der Zeitaufwand für diese Arbeiten ist im Grundtarif bereits berücksichtigt.
- 3 Mindestgebühren:
Gründungen Fr. 450.-¹⁾
Kapitalerhöhungen Fr. 640.- (inkl. VR-Sitzung)¹⁾
einfache Statutenänderung Fr. 220.-¹⁾

§ 8 Vorvertrag, Vorkaufs-, Kaufs- und Rückkaufsrecht (Art. 216 OR)

Grundgebühr Fr. 250.-
zuzüglich Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariats gemäss § 1 Abs. 3.
Die Auslagen (Telefonate, Porti, etc.) sowie allfällige Beglaubigungen werden separat in Rechnung gestellt.

§ 9 Verpfändungen

- 1 Grundgebühr Fr. 250.-
zuzüglich Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariats gemäss § 1 Abs. 3.
Die Auslagen (Telefonate, Porti, etc.) sowie allfällige Beglaubigungen werden separat in Rechnung gestellt.
- 2 Mindestgebühr Fr. 400.-

§ 10 Bürgschaften

1 Promille des Betrages
im Rahmen von Fr. 105.- bis Fr. 2'200.-¹⁾

§ 11 Öffentliche Beurkundungen von Willenserklärungen sowie Urkunden über Tatbestände, Hergänge und rechtliche Verhältnisse, die in dieser Verordnung nicht genannt sind

(z.B. Ersatz der Unterschrift gem. Art. 15 OR, gesellschaftsrechtliche Feststellungen, Wechsel und Check, etc.)

Nach Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariats gemäss § 1 Abs. 3.

¹⁾ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. Februar 2006, in Kraft ab 1. Februar 2006

III. Sonstige Beurkundungen

§ 12 Eidesabnahme, Erklärungen an Eidesstatt

Grundgebühr Fr. 50.-
zuzüglich Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariats gemäss § 1 Abs. 3.

B. Nicht beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte

§ 13 Erbgänge, Erbteilungen, interne Mutationen, Dienstbarkeiten, Löschungen, etc. sowie Beratungen

Nach Zeitaufwand der Urkundsperson und des Sekretariats gemäss § 1 Abs. 3.
Die Auslagen (Telefonate, Porti, etc.) sowie zusätzlich benötigte Unterlagen (z.B. Erbbescheinigungen) werden separat in Rechnung gestellt.

C. Beglaubigungen

§ 14 Beglaubigungen Unterschrift / Handzeichen

- | | |
|----------------------|---|
| 1 Einzelunterschrift | Fr. 10.- für die erste und
Fr. 5.- für jede weitere Unterschrift |
| 2 Firmaunterschrift | Fr. 20.- Einzelunterschrift
Fr. 25.- Kollektivunterschrift |

§ 15 Beglaubigung Fotokopie / Abschrift / Auszug

Fr. 10.- für die erste Seite
Fr. 5.- für jede weitere Seite

D. Allgemeine Bestimmungen ¹⁾

§ 16. Inkasso / Sicherstellung

Sind die Kosten (Gebühren und Auslagen) voraussichtlich nicht erhältlich oder ist das Inkasso voraussichtlich mit Schwierigkeiten verbunden, kann die Urkundsperson die verlangte Amtshandlung von der Bezahlung oder Sicherstellung der Kosten abhängig machen.

E. Schlussbestimmungen

- 1 Diese Gebührenordnung tritt sofort in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Rotkreuz, 26. April 1999

GEMEINDERAT RISCH

¹⁾ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. Februar 2006, in Kraft ab 1. Februar 2006